



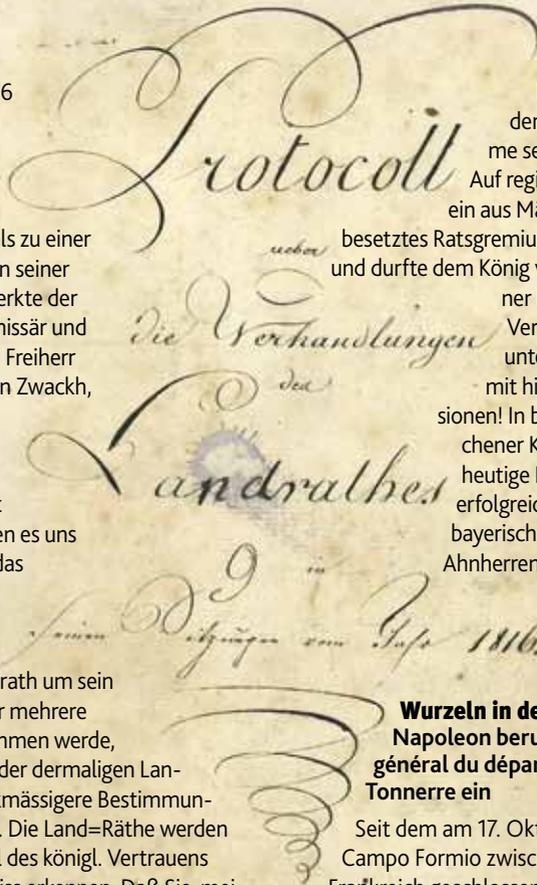
BLÄTTER ZUM LAND

Nr. 71

Bezirkstag Pfalz

Lange zurückreichende Tradition

Am 6. Dezember 1816 trat vormittags um 10 Uhr in Speyer der „Landrath des Rheinkreises“ (seit 1838 „Pfalz“) erstmals zu einer Sitzung zusammen. In seiner Eröffnungsrede bemerkte der bayerische Hofkommissär und Regierungspräsident, Freiherr Franz Xaver Ritter von Zwackh, Edler zu Holzhausen: „... ohngeachtet der bereits erlassenen Verordnungen, bleibt noch vieles, wir wollen es nicht verhehlen, für das Wohl dieses Landes zu verbessern. Es ist daher der Wille des Königs, daß der Landrath um sein Gutachten noch über mehrere Gegenstände vernommen werde, welche bey Revision der dermaligen Landesverfassung zweckmässigere Bestimmungen erhalten dürften. Die Land=Räthe werden auch dieses Merkmal des königl. Vertrauens und Seiner Huld gewiss erkennen. Daß Sie, meine Herren, ausserdem noch Ihre eigenen Wünsche und Vorschläge der königl. Regierung vortragen können, ist Ihnen durch das Gesetz erstattet.



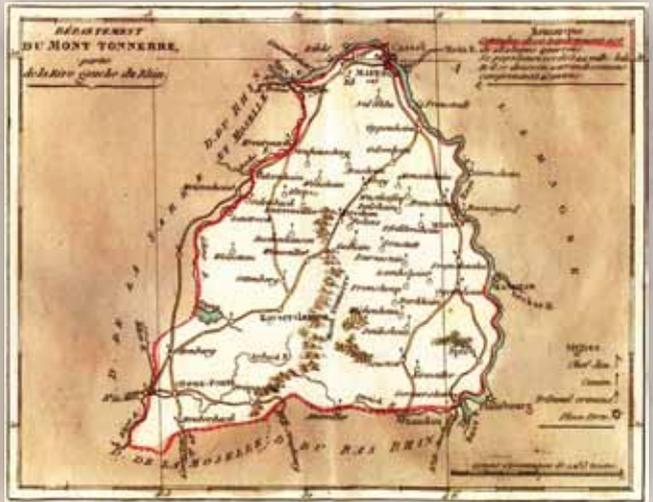
Sprechen Sie dabei offen und frei nach Ihrer Ueberzeugung, der König hört die Stimme seines Volkes gern.“ Auf regionaler Ebene erhielt ein aus Männern des Volkes besetztes Ratsgremium Mitspracherechte und durfte dem König von Bayern sowie seiner Regierung allgemeine Verbesserungsvorschläge unterbreiten. Ein Vorgang mit historischen Dimensionen! In beinahe ununterbrochener Kontinuität setzt der heutige Bezirkstag Pfalz das erfolgreiche Wirken seines vom bayerischen König gegründeten Ahnherren fort. Doch wie kam es zur Gründung und Einberufung des „Landraths“?

Wurzeln in der ‚Franzosenzeit‘ Napoleon beruft den Conseil général du département du Mont- Tonnerre ein

Seit dem am 17. Oktober 1797 auf Schloss Campo Formio zwischen Österreich und Frankreich geschlossenen Friedensvertrag war die Abtretung eines Großteils der linksrheinischen Gebiete an die französische Republik – wenn auch im Geheimen – beschlos-

sene Sache. Das von französischen Truppen besetzte linke Rheinufer, darunter auch die pfälzischen Lande, wurde in der Folge Frankreich einverleibt, am 23. Januar 1798 in vier Verwaltungseinheiten (franz. „Départements“) eingeteilt und mit Verwaltungs- und Gerichtsbehörden ausgestattet. Der überwiegende Teil der heutigen Pfalz gehörte zum „Département du Mont-Tonnerre“ (Departement Donnersberg). Mit dem zugehörigen rheinhessischen Gebiet reichte das Donnersberg-Departement – so genannt nach der höchsten Erhebung des Verwaltungsbezirks – bis zum Rheinknie nördlich Mainz, das Hauptort wurde. Infolge einer in ganz Frankreich vorgenommenen Neuordnung des Verwaltungssystems wurde durch Konsultatsbeschluss vom 14. Mai 1800 auch in den vier deutschen Departements auf dem linken Rheinufer das Gesetz vom 17. Februar 1800 eingeführt. Fortan unterstanden die Departements einem Präfekten, zu dessen administrativer Unterstützung der Präfekturrat und der Departementalrat geschaffen wurden.

Im November 1800 wurde auch im Departement Donnersberg ein Departemental- bzw. Generalrat gebildet und bald darauf einberufen. Einmal im Jahr trat er für höchstens 15 Tage zusammen, seine Mitglieder erhielten keine Vergütung. Er hatte sich vor allem mit der Verteilung der vom Departement zu entrichtenden Steuern auf die einzelnen Arrondissements (= Verwaltungseinheiten) zu befassen. Zudem oblag es ihm, über die Höhe der Steuerzuschläge zu entscheiden und die hierüber jährlich vom Präfekten zu erstattende Rechnungslegung entgegenzunehmen. Ferner hatte er das Recht, Bedürfnisse des Departements zu artikulieren. Die 20 Mitglieder des Generalrats wurden vom Ersten Konsul, nämlich dem auf eine Diktatur hinarbeitenden Napoleon Bonaparte, auf drei Jahre ernannt und rekrutierten sich aus einem Kreis der 600 höchstbesteuerten Personen. In der Zeit seines Bestehens von 1800 bis 1813 war



„Département du Mont-Tonnerre, partie de la rive gauche du Rhin“, zeitgenössische Karte. Quelle: Bezirksverband Pfalz

der Generalrat mehrfach wegen Nichterscheinsens seiner Mitglieder beschlussunfähig, obwohl Napoleon, seit 1804 Kaiser, die vakanten Ratsposten nach Gutdünken vergab. Die Abwesenheit der Ratsmitglieder wird im Allgemeinen mit der Enttäuschung über die Nichtberücksichtigung der vom Generalrat geäußerten Wünsche, Beschwerden und verabschiedeten Anträge erklärt.

Der Generalrat als „Rheinische Institution“

Der Generalrat des Donnersberg-Departements war eine der Errungenschaften der ‚Franzosenzeit‘: den im linksrheinischen Gebiet eingeführten „Rheinischen Institutionen“. Hierzu zählten insbesondere das Zivilgesetzbuch, „Code civil“ („Code Napoléon“), die Trennung von Justiz und Verwaltung, die Geschworenengerichtbarkeit, die Einrichtung eines einheitlichen Münz- und Maßsystems, die Rede-, Vereins-, Presse- und Gewerbefreiheit. Auf diese Errungenschaften wollte die Bevölkerung 1816 ebenso wenig verzichten wie auf den Generalrat. Wenngleich sich in seiner Existenz und in seinem Wirken Aspekte demokratischer Mitbestimmung bzw. Selbstverwaltungstendenzen auf regionaler Ebene kaum abzeichneten, da vor allem seine Petitionen in Paris selten Gehör fanden, so ist sein Einfluss auf die Entstehung einer politischen Willensbildung

dennoch nicht zu unterschätzen. Immerhin konnten mit den Notabeln vermögende Bevölkerungsschichten, die im Ancien Régime keine Mitspracherechte hatten, jetzt an politischen Diskursen teilhaben und Wünsche äußern.

Übergang an Bayern und „das lange 19. Jahrhundert“: Gründung des „Landraths“ des „Rheinkreises“ 1816 (ab 1838 der „Rheinpfalz“)

Nach der endgültigen Niederlage Napoleons und als Folge des Wiener Kongresses gingen die pfälzischen und saarpfälzischen Gebiete an das Königreich Bayern über. Mit dem sogenannten „Besitzergreifungspatent“ vom 30. April 1816 nahm der aus der wittelsbachischen Linie Pfalz-Zweibrücken stammende König Maximilian I. Joseph von dem „Gebiet am linken Rheinufer“ förmlich Besitz. Nach der Inbesitznahme versprach König Maximilian I. Joseph am 16. Juni 1816, die von den Franzosen etablierten Errungenschaften, auch den Generalrat, bestehen zu lassen. Damit erhielt diese Institution unter dem neuen Namen „Landrath“ eine Bestandsgarantie. Zu letzterer war der König insbesondere auf

Anraten des bayerischen Generalkommissars und ersten Regierungspräsidenten im rheinbayerischen Gebiet, Franz Xaver Ritter von Zwackh-Holzhausen, veranlasst worden.

Unter den Mitgliedern des neuen „Landraths“ befanden sich gerade einmal zwei Personen, die 1813 dem letzten Generalrat angehört hatten. Es waren jedoch immerhin insgesamt acht Generalratsmitglieder, die bis Mitte des 19. Jahrhunderts auch im „Landrath“ vertreten waren. Der bayerische Monarch und seine Staatsregierung begegneten der Tätigkeit des „Landraths“ mit



Franz Xaver Ritter von Zwackh-Holzhausen 1756 – 1843, Ölgemälde von Sophie Dahmen, 1868. Quelle: Historisches Museum der Pfalz Speyer, Inv. Nr. HM 1969/67



„Verordnung über die Zusammenberufung des Provinzial= ehemals Departemental=Wahlkollegiums“ vom 24. September 1816. Quelle: Bezirksverband Pfalz

Wohlwollen und billigten dem Gremium alsbald die Funktion einer wichtigen und notwendigen Vertretung der Belange des „Rheinkreises“ (seit 1838 „Rheinpfalz“) zu. Zwischen „Landrath“ und bayerischer Regierung habe – so die Forschung – „ein erster Wille zu konstruktiver Zusammenarbeit“ (Hans Fenske) vorgeherrscht. Allerdings handelte es sich auch beim „Landrath“ zunächst um eine rein staatliche Institution, die aber immerhin die Saat für erste Formen der Selbstverwaltung legte. Er fungierte gleichsam als Vorbild und Namenspate für die 1828/29 im gesamten Königreich Bayern eingeführten „Land-

räthe", die heutigen bayerischen Bezirkstage. Da der 1816 von den Bayern geschaffene „Landrath" erste Ansätze kommunaler Selbstverwaltung ausprägte, wird in ihm der Vorläufer des heutigen Bezirkstags Pfalz gesehen. Im Gegensatz zum „Landrath" sei der Generalrat lediglich ein „Hilfsorgan des Staates" (Hans Fenske) gewesen. Wie in französischer Zeit konstituierte sich der „Landrath" nicht durch Wahl, sondern durch eine Auswahl: Ein Wahlkollegium erstellte aus dem Kreis der 600 höchstbesteuerten Bürger der Pfalz eine Vorschlagsliste mit den Namen von 40 Persönlichkeiten, von denen der bayerische König die 20 Mitglieder des „Landraths" auf drei Jahre ernannte. Sie betrieben keine Interessenpolitik, sondern engagierten sich nachhaltig für das Gemeinwohl. Allerdings war der „Landrath" ein strikt staatliches, vom bayerischen Monarchen einmal im Jahr einberufenes Gremium, gleichwohl mit Tendenzen zur Selbstverwaltung. Sein Privileg bestand darin, Wünsche, Anträge, Verbesserungsvorschläge und Zustandsbeschreibungen direkt an die Regierung in München zu richten, die dort auch Resonanz fanden. Der „Landrath" schöpfte seine Kompetenzen vollständig aus, zuweilen überschritt er sie sogar.

tionssteuer sowie gegen die Erhöhung der Maut an den Zollgrenzen. Bis auf eine Ausnahme zogen alle Landrathsmitglieder am 27. Mai 1832 auf die Kästenburg zum Hambacher Fest, das sein Zustandekommen wohl auch dem mutigen Eintreten des „Landraths" des Rheinkreises verdankt.

Der „Landrath" war ein hervorragendes Übungsfeld für die bayerische Ständeversammlung. Etliche Landrathsmitglieder wurden in die Erste Kammer (ab 1848 Landtag) berufen.

Erst durch das wohl infolge der Revolution von 1848/49 verabschiedete „Gesetz, die Landräthe betreffend" vom 28. Mai 1852 bildete jeder Regierungsbezirk eine Kreisgemeinde, der die unmittelbaren Städte und Distriktsgemeinden angehörten. Fortan bestand die Kreisgemeinde als Gebietskörperschaft gleichsam als Vorgängerin des heutigen Bezirksverbands Pfalz. Allerdings waren die kreisgemeindlichen Einrichtungen weiterhin reine Staatsanstalten. Die staatliche Kreisregierung, seit 1816 mit Sitz in Speyer, blieb ausführende Behörde. Nach wie vor war auch der „Landrath" selbst eine staatliche Institution. Immerhin wurden seine ausschließlichen männlichen und mindestens 30 Jahre

Die Mitglieder des „Landraths" – „wakkere Geschäftsmänner, Rechtsgelehrte, Professoren, Friedensrichter und Notäre" – waren das Sprachrohr der Pfalz. Schon bald nach seiner Gründung setzte sich der „Landrath" für Reformen ein: Vereinfachung der Zivilprozesse, Revision des Forst- und Jagdstrafgesetzes und Einführung einer liberaleren Militärkonkription (Einberufung zum Militär). Zudem unterbreitete er Vorschläge für eine Brandversicherungsanstalt und kämpfte für die Beibehaltung des metrischen Systems der französischen Maße und Gewichte. Vehement wandte er sich gegen eine Konsump-

*Zug auf das Hambacher Schloss am 27. Mai 1832, kolorierte Federlithographie.
Quelle: Historisches Museum der Pfalz Speyer, Inv. Nr. BS 690*



alten Mitglieder nun mittelbar, d. h. auf Stadt- und Distriktgemeindeebene, gewählt. Doch wurde der „Landrath“ weiterhin zu seinen Sitzungen vom Monarchen einberufen und blieb in seinen Beschlüssen von der königlichen Billigung abhängig. Dennoch nutzte der „Landrath“ regelmäßig sein ihm zustehendes Recht, auf die pfälzischen Bedürfnisse hinzuweisen. Damit setzte er sich intensiv für die Entwicklung und Förderung des Kreises Pfalz und seiner Einrichtungen ein.

So kümmerte er sich in jener Zeit beispielsweise um den Ackerbau, um die Belebung von Handel und Industrie, um die Intensivierung des Wasser- und Straßenbaus, um die Errichtung von Dämmen und Kanälen, um die Verbesserung des Schul- und Unterrichtswesens, um die Kultivierung von Weiden und öden Ländereien, um die Trockenlegung von Sümpfen sowie um die Ausbeutung von Bodenschätzen (Einrichtung von Erz- und anderen Gruben).

Ende des Ersten Weltkriegs und Weimarer Republik:

Aus dem „Landrath“ wird der „Kreistag der Pfalz“

Nach der Niederlage des Deutschen Reiches im Ersten Weltkrieg kam es im November 1918 neben Berlin auch in München zur Ausrufung der Republik. Mit dem am 22. Mai 1919 beschlossenen Selbstverwaltungsgesetz des Freistaates

Bayern wurden auch in der Pfalz die Selbstverwaltungsrechte gestärkt und erweitert. Grundlage für dieses Gesetz, das die Bürgerinnen und Bürger nun als mündig behandelte und ihnen die Verwaltung genau definierter Angelegenheiten jetzt auch auf Kreisebene übertrug, war das Staatsgrundgesetz des Freistaates Bayern vom 17. März 1919.

Nun erlangten die Kreisgemeinden den Status von Körperschaften des öffentlichen Rechts, sie waren höhere Kommunalverbände mit Kompetenz zur Selbstverwaltung. Die Kreistage als Nachfolger der „Landräthe“ wurden nun demokratisch in allgemeiner, gleicher und unmittelbarer Wahl auf fünf Jahre gewählt. An die Stelle der Bezeichnungen „Kreisgemeinde“, „Landrath“ und „Landrathsmittglied“ traten die Begriffe „Kreis“, „Kreistag“ und „Kreisvertreter“.

Erstmals in der Geschichte des ehemaligen „Landraths“ und jetzigen Kreistags wurden dessen 30 Mitglieder am 18. April 1920 auf Grundlage des Wahlgesetzes vom 15. April 1919 gewählt. Das neue Wahlgesetz gewährte auch Frauen das aktive und passive Wahlrecht; mit Marie Fooß, „Landgerichtsdirektorwitwe“ aus Bellheim, zog eine Frau als Abgeordnete der Zentrums-Partei in den Kreistag der Pfalz ein.

Dieser wirkte fortan als Organ einer Selbstverwaltungskörperschaft des öffentlichen Rechts für die pfälzischen Belange, die gerade in den

Notzeiten nach dem Ersten Weltkrieg und besonders gegenüber der französischen Besatzungsmacht durch einen vehementen Fürsprecher vertreten und geschützt werden mussten.

1825 schuf der „Landrath“ ein bei der Kreisirrenanstalt in Frankenthal angesiedeltes Taubstummennstitut, das heutige Pfalzinstitut für Hören und Kommunikation, das die älteste Einrichtung des Bezirksverbands Pfalz ist. Dieser Gründung folgte rund 20 Jahre später die Eröffnung der „Kreisirrenanstalt“ bei Klingenstein, das heutige Pfalzkrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie, in die Ende Dezember 1857 43 Kranke aus der „Kreisirrenanstalt“ Frankenthal verlegt wurden.

(Kreis-) „Irren=Anstalt zu Klingenstein (Rhein-Pfalz)“, nach 1857 (Stahlsch, gezeichnet von Richard Höfle, gestochen von Johann Poppel). Quelle: Pfalzbibliothek Kaiserslautern, Theodor-Zink-Sammlung, Nr. B III a 2052



Erst mit Verabschiedung der Kreisordnung vom 17. Oktober 1927 erhielten die Kreise die vollen Souveränitätsrechte über ihre Anstalten, die fortan kommunale, also kreiseigene Einrichtungen waren. Eine Sternstunde erlebte der Kreistag der Pfalz am 24. Oktober 1923, als dessen Mitglieder den französischen Besatzern widerstanden und der Gründung eines autonomen pfälzischen Staates unter Verweis auf die verfassungsmäßige Unzuständigkeit nicht zustimmten.



Ehemaliger Kreistagssaal in der Kleinen Pfaffengasse in Speyer mit Wandbildern, um 1933. Quelle: Bezirksverband Pfalz

Die Zeit des „Dritten Reiches“: Aus dem gleichgeschalteten „Kreistag“ wird der „Bezirksverbandstag der Pfalz“

1933 wurde der pfälzische Kreistag von den Nationalsozialisten gleichgeschaltet. Seit dem 31. Mai 1933 hatte der Kreistagspräsident gleichsam per Ermächtigung umfassende Kompetenzen. Der Kreistag bestand noch bis 1943 mit 13 Personen in reduzierter Form fort. Seit 1939 trug er die Bezeichnung „Bezirksverbandstag“, der Kreis hieß nun „Bezirksverband“. Das Gremium hatte aber faktisch jegliche Selbstverwaltungskompetenz eingebüßt, da ihm seine Mitglieder seit 1937 ausschließlich durch Berufung, nicht durch Wahl angehörten und nur noch selten zusammentraten. Alle Rechte des Kreistags waren 1940 auf den vom Staatsministerium des Innern ernannten Bezirksverbandspräsidenten übergegangen. Die „braunen Jahre“ zwischen 1933 und 1945 haben ihre Schatten auch auf den Bezirksverband Pfalz geworfen: Mit Wissen und Billigung

von Mitgliedern des nationalsozialistischen Bezirksverbandstages und seines Präsidenten wurden in der Pfalz jüdische Mitbürgerinnen und Mitbürger sowie körperlich und psychisch kranke Mitmenschen diskriminiert, verfolgt, verschleppt und ermordet.

Zusammenbruch 1945 und unmittelbare Nachkriegszeit: Weiterarbeit der Einrichtungen des Bezirksverbands Pfalz

Trotz des Zusammenbruchs der staatlichen Infrastruktur und erheblicher Versorgungsprobleme setzten die teilweise stark zerstörten bzw. beschädigten Bezirksverbands-Einrichtungen bis auf wenige Ausnahmen ihre Arbeit fort. Allerdings mangelte es an einer Rechtsgrundlage, die das Fortbestehen des Bezirksverbands Pfalz legitimierte. Infolge der Kriegsniederlage und militärischen Besatzung durch die Siegermächte schied die Pfalz aus dem bayerischen Staatsverband aus.

Gründung des Landes Rheinland-Pfalz und Neubeginn:

Die Renaissance des „Pfälzer Parlaments“ als „Bezirkstag Pfalz“

Seit März von amerikanischem, dann ab Juli 1945 von französischem Militär besetzt, wurde die Pfalz ab August 1946 Teil des neu gegründeten Landes Rheinland-Pfalz. Die französische Mili-



Wiederaufbau der zerstörten „Pfälzischen Landesgewerbeanstalt“, um 1950, heute Gebäude des Museums Pfalzgalerie Kaiserslautern.

Quelle: Bezirksverband Pfalz

tärregierung drängte auf eine Sonderstellung für die Pfalz. In der am 18. Mai 1947 vom Volk angenommenen Landesverfassung ist das Selbstverwaltungsrecht der Pfalz verankert. Dieses Recht erfuhr seine normative Ausgestaltung in der als vierter Teil des Selbstverwaltungsgesetzes von Rheinland-Pfalz am 22. November 1949 in Kraft getretenen Bezirksordnung, die sich an der bayerischen Kreisordnung von 1927 orientierte. Die Bezirksordnung von 1949 räumte allen damals bestehenden fünf rheinland-pfälzischen Regierungsbezirken die Möglichkeit zur Bildung von Bezirksverbänden ein. Bis heute existiert jedoch mit dem Bezirksverband Pfalz nur ein höherer Kommunalverband in Rheinland-Pfalz. Da noch keine Wahl stattgefunden hatte, kamen gemäß den Bestimmungen der rheinland-pfälzischen Landesverfassung und der Bezirksordnung die im Regierungsbezirk Pfalz in den Landtag gewählten 35 Abgeordneten am 16. Januar 1950 zur konstituierenden Sitzung des ersten Bezirkstags zusammen. Seither bestimmt er als oberstes Organ die Geschicke des Bezirksverbands Pfalz, der das Gebiet aller Landkreise und kreisfreien Städte der Pfalz umfasst.

Erstmals gewählt wurde der Bezirkstag am 29. April 1951. Seither zählt er 29 Mitglieder. Mit der zweiten Wahl am 9. November 1952 wurden fortan die Bezirkstagswahlen mit den rheinland-pfälzischen Kommunalwahlen synchronisiert. Seit 1964 dauert die Wahlperiode fünf Jahre.

der höhere Kommunalverband nicht nur unbeschadet, sondern wurde 1973 mit einer eigenen Bezirksordnung gesetzlich gestärkt. Allerdings gab er in dieser Zeit einige seiner Einrichtungen – nicht zuletzt aufgrund finanzieller Erwägungen – freiwillig an das Land ab.

Seit 1986 verfügt der Bezirksverband Pfalz über ein eigenes Wappen. Es nimmt Bezug auf die Pfalz durch Verwendung der kurpfälzischen Farben Schwarz und Gold, durch den Pfälzer Löwen, der wie der bayerische auf das Geschlecht der Wittelsbacher zurückgeht, und durch die senkrechte Wellenlinie auf der heraldisch rechten Seite, die den Rhein symbolisiert.

Eine grundlegende Novellierung der Bezirksordnung vom 13. Oktober 1994 ermöglichte dem Bezirksverband Pfalz die Einrichtung einer eigenen Zentralverwaltung in Kaiserslautern. Mit der neuen Bezirksordnung wurde neben



**BEZIRKS
VERBAND
PFALZ**

dem Bezirkstag dessen Vorsitzender zum gesetzlichen Organ des Bezirksverbands Pfalz. Seit 1950 hatte der Be-

Wappen des Bezirksverbands Pfalz.
Quelle: Bezirksverband Pfalz

zirkstag Pfalz acht Vorsitzende: angefangen 1950 mit Franz Bögler (SPD) über Dr. Werner Ludwig (SPD), der von 1964 bis 1974 und von 1979 bis 1996 das Amt insgesamt 27 Jahre bekleidete, befindet sich mit Theo Wieder (CDU) seit 2004 der am zweitlängsten Vorsitzende an der Spitze des Bezirkstags.

Der Bezirkstag Pfalz als das „Pfälzer Parlament“ wird von den knapp 1,1 Millionen wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern der Pfalz in direkter Wahl gewählt. Er nimmt die Weichenstellungen für die unter dem Dach des Bezirksverbands Pfalz vereinten 21 Institutionen vor (siehe Bezirksverbands-Karte). Die zwölf in seiner Trägerschaft stehenden sowie die neun maßgeblich von ihm mitgetragenen Einrichtungen zählen zu den Bereichen Kultur, Bildung, Gesundheit, Natur und Verbraucherschutz sowie Energie. Ziele dieser Einrichtungen sind die Sicherung und Verbesserung der Lebensqualität sowie die

Bestand und Erhalt des Bezirksverbands Pfalz gerieten im Vorfeld und Verlauf der in den Jahren 1965 bis 1973 in Rheinland-Pfalz durchgeführten Verwaltungsreform in die politische Diskussion. Diese überstand

Stimmzettel für die erste Wahl zum Bezirkstag am 29. April 1951.

Quelle: Bezirksverband Pfalz



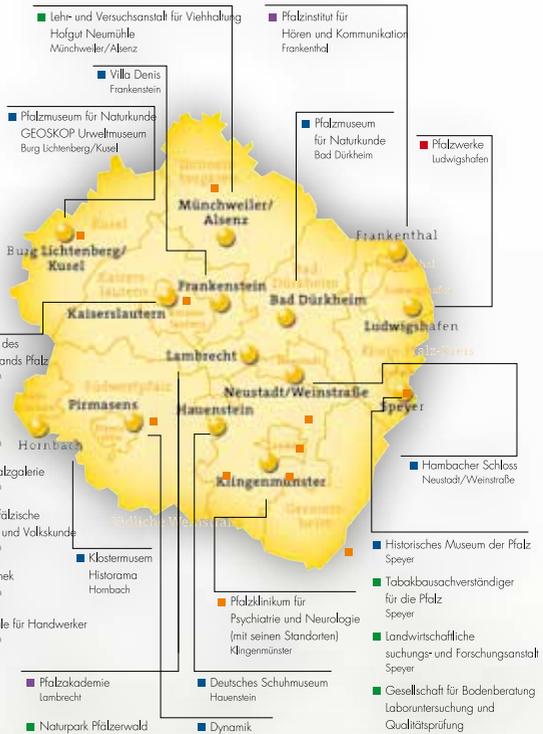
Bereicherung des Alltags und des gesellschaftlichen Miteinanders in der Pfalz. Darüber hinaus engagiert sich der Bezirksverband Pfalz in der Jugend- und Gedenkarbeit und vergibt „Pfalzpreise“ in neun verschiedenen Kategorien. Bezirkstag und Bezirksverband Pfalz tragen wesentlich zur Attraktivität der Region bei und sind Grundpfeiler des Zusammengehörigkeitsgefühls der Pfälzerinnen und Pfälzer.

Autor:

Ulrich Burkhart M.A.

Literatur:

- Ulrich BURKHART, *Der Bezirksverband Pfalz: Stationen seiner Geschichte und sein neues Zentralarchiv*, in: *Unsere Archive. Mitteilungen aus den rheinland-pfälzischen und saarländischen Archiven* Nr. 57 (2012), S. 25 – 32.
- Ulrich BURKHART, unter Mitarb. v. Hanum LOULOU DIS (Hrsg.), *200 Jahre Bezirkstag Pfalz. Wissenschaftliches Symposium zur Geschichte, Gegenwart und Zukunft des Bezirksverbands Pfalz*. Tagungsband (Beiträge zum Bezirksverband Pfalz, Bd. 1), hrsg. i. Auftr. d. Bezirksverbands Pfalz, Kaiserslautern 2016.
- Hans FENSKE, *Vom Generalrat des Donnersbergs zum Bezirkstag der Pfalz. Notizen zur Selbstverwaltung 1800-1950*, in: *Pfälzer Heimat* 51 (2000), H. 1, S. 2 – 7.



Vom Bezirksverband Pfalz getragene und mitgetragene Einrichtungen. Quelle: Bezirksverband Pfalz

- Jürgen KEDDIGKEIT u. Regina REISER, *Die Pfälzer und ihr Parlament*, in: *Geographie der Pfalz*, hrsg. v. Michael GEIGER, Landau/Pfalz 2010, S. 328 – 335.

Weitere Informationen:

Zahlreiche Hinweise zum Bezirkstag sowie zur Struktur und zu den Aufgaben des Bezirksverbands Pfalz, seinen Einrichtungen und seinem weiteren Engagement unter www.bv-pfalz.de sowie in Regina REISER (Red.), *Vielfalt für die Pfalz*, hrsg. v. Bezirksverband Pfalz, Kaiserslautern 2014

Diese Veröffentlichung stellt keine Meinungsäußerung der LpB Rheinland-Pfalz dar. Für die inhaltlichen Aussagen trägt der Autor/die Autorin die Verantwortung.

